



Die Einwohnergemeinde Menzingen erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1 Ziff. 9 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 mit Änderung vom 28. Januar 1988, folgendes

Parkplatzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Ziel und Zweck dieses Reglementes ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung ausgerichtete Regelung über die Bereitstellung von Parkplätzen für Fahrzeuge.

2 Das Reglement ordnet die Einzelheiten der Erstellungspflicht und der Ersatzlösungen. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten wieviele Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen sind.

Art. 2 Erstellungspflicht

1 Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benutzer die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen.

2 Die Erstellungspflicht gilt bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen.

Art. 3 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu machen.

Art. 4 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

II. Berechnung der Parkplatzzahl

Art. 5 Parkplatzbedarf

Die Parkplätze werden nach Benutzerkategorien eingeteilt.

- a) In Parkplätze für Bewohner.
- b) Parkplätze für Besucher und Kunden.
- c) Parkplätze für Beschäftigte.

Art. 6 Berechnung des Parkplatzbedarfs

¹ Der Bedarf an Parkplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln. Bruchteile werden aufgerundet.

Objekte	Parkplätze für Bewohner 1 Parkplatz ist erforderlich pro	Parkplätze für Besucher und Kunden 1 Parkplatz ist erforderlich pro	Parkplätze für Beschäftigte 1 Parkplatz ist erforderlich pro
Wohnungen	100 m ² aGF mind. aber 1 Parkpl. pro Whg.	600 m ² aGF	
Büros, Labors, Praxen		150 m ² aGF	40 m ² aGF
Lagerräume, Archive			500 m ² aGF
Läden		40 m ² aGF	100 m ² aGF
Fabrikation Werkstätten		500 m ² aGF	250 m ² aGF
Restaurants, Cafés		20 m ² aGF oder 4 Sitzplätze	80 m ² aGF oder 20 Sitzplätze
Hotels, Pensionen		6 Betten (+ 1 Car-Abstellplatz pro 50 Betten)	15 Betten

² Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat eine entsprechende Reduktion vornehmen.

³ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen (z.B. Sportanlagen, Spitäler, kulturelle Anlagen usw.) legt der Gemeinderat die Anzahl der Parkplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinien können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Straßenfachleute (VSS) beigezogen werden.

Art. 7 Erweiterung und Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen

Werden bestehende Bauten und Anlagen erweitert oder umgenutzt, so ist das ganze Objekt nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 8 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

Pro Zimmer ist bei Mehrfamilienhäusern mind. 1 Abstellplatz für Zweiradfahrzeuge an leicht zugänglicher, geschützter Stelle vorzusehen.

Art. 9 Behindertenparkplätze

1 Bei Parkierungsanlagen mit mehr als 40 Parkplätzen ist ein breites Parkfeld für Behinderte an bevorzugter Stelle zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

2 Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so kann ein Behindertenparkplatz auch bei einer kleineren Parkplatzzahl verlangt werden.

III. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze

Art. 10 Grösse der Parkplätze

1 Die Parkplätze haben eine Mindestgrösse von 12 m² aufzuweisen.

2 Die für die Zu- und Wegfahrt erforderlichen Flächen wie Vorplätze, Rampen und der gleichen werden für den Bedarf an Parkplätzen nicht angerechnet.

Art. 11 Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze

1 Parkplätze sind zusammengefasst, überbauungs- und verkehrsgerecht anzuordnen. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2 Parkplätze in Fussgängerbereichen, an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Wo immer möglich sind sie so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

3 Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

4 Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Art. 12 Parkplätze vor Baulinien

- 1 Bei besonderen Erstellungsschwierigkeiten können Parkplätze innerhalb Baulinien auf Zusehen hin gegen Unterzeichnung eines Beseitigungsrevers bewilligt werden.
- 2 Die Parkplätze sind entschädigungslos aufzuheben, wenn das Land für öffentliche Zwecke beansprucht wird.
- 3 Aufzuhebende Parkplätze, die nicht ersetzt werden, sind durch den Grundeigentümer abzugelten.

Art. 13 Parkplätze auf fremden Grund

Parkplätze auf fremden Grund werden als Pflichtparkplätze anerkannt, sofern sie sich in angemessener Distanz befinden und mindestens 10 Jahre vertraglich sichergestellt werden.

Art. 14 Zweckentfremdung

Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Ablösung der Parkplatzpflicht

Art. 15 Ablösesumme

- 1 Soweit die Erstellung der Anzahl Mindestparkplätze für Personenwagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist, ist die Erstellungspflicht durch die Leistung einer Ablösesumme abzugelten.
- 2 Die Ablösesumme richtet sich nach dem jeweiligen am 1. Januar jeden Jahres gültigen Baukostenindexes (kantonale Gebäudeversicherung), aufgerundet auf 10 Punkte. Sie beträgt Fr. 3'500.-- pro Abstellplatz bei einem Index von 750 Punkten.
- 3 Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze innert 7 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung erstellt werden, wird die bezahlte Ablösesumme auf Antrag des Pflichtigen von der Gemeinde zinslos zurückerstattet.
- 4 Bei verminderter Pflichtparkplatzzahl zufolge Umnutzung erfolgt keine Rückerstattung der Ablösesumme.
- 5 Die Ablösesummen sind zur Schaffung und zum Betrieb von öffentlichen Parkplätzen und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes.

Art. 17 Inkraftsetzung

1 Das Parkplatzreglement tritt mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig werden alle dem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements vom Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche für Neu- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen unterstehen den neuen Vorschriften.

Menzingen, 16. März 1998

GEMEINDERAT MENZINGEN

Die Präsidentin: Annemarie Staub

Der Gemeindeschreiber: Peter Bugmann

Beschlossen
von der Gemeindeversammlung am: 17. Juni 1998

Genehmigt
vom Regierungsrat am: 14. Juli 1998

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Erstellungspflicht	1
Art. 3 Ausnahmen	1
Art. 4 Vollzug	1
II. Berechnung der Parkplatzzahl	2
Art. 5 Parkplatzbedarf	2
Art. 6 Berechnung des Parkplatzbedarfs	2
Art. 7 Erweiterung und Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	3
Art. 8 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge	3
Art. 9 Behindertenparkplätze	3
III. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze	3
Art. 10 Grösse der Parkplätze	3
Art. 11 Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze	3
Art. 12 Parkplätze vor Baulinien	4
Art. 13 Parkplätze auf fremden Grund	4
Art. 14 Zweckentfremdung	4
IV. Ablösung der Parkplatzpflicht	4
Art. 15 Ablösesumme	4
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Rechtsmittel	5
Art. 17 Inkraftsetzung	5

Abkürzungserklärungen:

aGF	- Anrechenbare Geschossfläche
VSS	- Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute